## Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Präsidentin des Bayer. Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4255-5/2195 I 10.09.2021 Unser Zeichen PKS1

München 11.10.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Markus Bayerbach, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Uli Henkel, Christian Klingen, Stefan Löw, Roland Magerl, Christoph Maier, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart vom 10.09.2021 betreffend Ausgrenzung von ungeimpften Abgeordneten des Bayerischen Landtages und Bürgern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

- 1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Staatsminister den Ausschluss von nicht geimpften Bürgern von der oben bezeichneten Veranstaltung?
- 2. Wie begründet der Staatsminister seine Entscheidung?
- 3. Steht diese Entscheidung nach Ansicht der Staatsregierung im Widerspruch zu den öffentlichen Erklärungen des Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Herrn Dr. Markus Söder, in der Pressekonferenz am 31. August 2021 und dem Plenum des Bayerischen Landtages am 1. September 2021?

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veranstalteten Fachtagung "Going Dark – Signals Intelligence im IT-Zeitalter" handelt es sich um eine Veranstaltung, die sich an einen nicht öffentlichen, geladenen Personenkreis richtet. Jeder Veranstalter entscheidet anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls selbst über die einzuhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen. Im Interesse des Infektionsschutzes hat sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in diesem Fall in Ausübung seines Hausrechts für die Anwendung der sogenannten 2G-Regel entschieden. Die Rechtmäßigkeit dieser konkreten Entscheidung hat das Verwaltungsgericht München im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens mit Beschluss vom 27.09.2021 (Az. M 30 S 21.4938) bestätigt.

An den allgemeinen (Mindest-) Vorgaben der 14. BaylfSMV zum Infektionsschutz bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die von allen Veranstaltern als Mindestanforderung zwingend zu beachten sind und zu denen auch die sogenannte 3G-Regelung gehören kann, ändert das im Einzelfall für diese konkrete Veranstaltung gewählte Infektionsschutzkonzept im Übrigen nichts.

- 4.1 Handelte der Staatsminister hier nach eigenem Ermessen oder auf Weisung des Ministerpräsidenten?Es lag keine Weisung vor.
- 4.2 Wenn der Staatsminister nicht auf Weisung handelte: Wusste der Ministerpräsident des Freistaats Bayerns, Herr Dr. Markus Söder, von der Entscheidung des Staatsministers, die 2G-Regel anzuwenden?
  Nein.
- 4.3 Wenn ja zu 4.2: War dem Ministerpräsidenten diese bereits vor seiner Rede im Plenum des Bayerischen Landtages am 1. September 2021 bekannt? Entfällt.

5.1 Plant die Staatsregierung die Ausweitung der Anwendung der 2G-Regel auf weitere öffentliche Veranstaltungen?

5.2 Wenn ja zu 5.1: Auf welche?

6.1 Würde der Ausschluss von nicht geimpften Bürgern von öffentlichen Veranstaltungen der Staatsregierung nach Ansicht der Staatsregierung einen indirekten Impfzwang darstellen?

6.2 Wenn nein zu 6.1: Wie begründet die Staatsregierung dies?

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung überprüft die infolge der Covid-19-Pandemie erlassenen Regelungen laufend insbesondere unter Berücksichtigung von Infektionsgeschehen und Impffortschritt. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets befristet. Dass die Staatsregierung ihrer dahingehenden Pflicht nachkommt, ist ihr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17.12.2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass "keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Bayerische Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme. Aktuell gilt für öffentliche wie für private Veranstaltungen, dass im Rahmen des Hausrechts der jeweilige Veranstalter über die Zugangsregeln entscheidet. Nach wie vor macht der Staat jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Impfangebot, über dessen Annahme oder Ablehnung jeder Einzelne unter Tragung der jeweiligen Folgen frei entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck Staatssekretär